

JUR-Life

Rechtsfälle aus dem Leben

Leistungsfall zum Arbeits-Rechtsschutz für Geschäftskunden

Teure Briefmarken

Ihr Kunde ist Zahnarzt in einer eigenen Praxis

Er beschäftigt mehrere Zahnärzthelferinnen.



Zwischen Ihrem Kunden und einer Angestellten wird das Klima immer frostiger. Ihrem Kunden kommt zu Ohren, dass sie in Gegenwart von Patienten über ihn und seine Praxis lästert und u.a. seine Kompetenz in Zweifel zieht. Als sich die betroffene Angestellte ungeniert an Briefmarken der Praxis im Wert von 2,75 € bedient, platzt Ihrem Kunden der Kragen. Er kündigt der Angestellten fristlos, aufgrund der unsicheren Rechtslage zusätzlich ordentlich. Sie verdient rund 2.500,- € im Monat.

Die Angestellte erhebt Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht. Sie ist der Auffassung, dass sowohl die außerordentliche als auch die ordentliche Kündigung mangels Kündigungsgründen unwirksam seien.

Eine gütliche Einigung der Parteien scheitert. Das Arbeitsgericht stellt folgendes fest. Die ordentliche Kündigung ist wirksam, da Ihr Kunde keinen Kündigungsgrund braucht. Hintergrund ist, dass die Praxis nicht mehr als 10 Angestellte hat und das Kündigungsschutzgesetz demnach nicht anzuwenden ist.

Allerdings ist das Gericht der Auffassung, dass die außerordentliche Kündigung nicht ausreichend begründet wurde. Sie ist deshalb unwirksam.

Ihr Kunde geht in Berufung. Er ist sich sicher, dass die Entscheidung des Gerichts fehlerhaft ist. Das Gericht hätte ihm einen Hinweis erteilen müssen, dass er für den Diebstahl der Briefmarken Zeugen benennen könne.

Vor dem Landesarbeitsgericht einigen sich die Parteien auf eine Abfindung. Keine Einigung wird bei der Frage erzielt, wer die Kosten für die Berufung tragen muss. Das Gericht entscheidet, dass sie Ihr Kunde zahlen muss. Er hätte die Berufung trotz seiner Zeugen voraussichtlich verloren.

Die AUXILIA hilft Ihrem Kunden

Für die erste Instanz fallen Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 1.415,50 € an. Die zweite Instanz schlägt mit 2.418,06 € zu Buche. Außerdem muss Ihr Kunde die Anwaltsgebühren der Gegenseite für die zweite Instanz erstatten, also zusätzlich 1.886,86 €.

Insgesamt belaufen sich die Gebühren für Ihren Kunden auf 5.720,42 €. Da er rechtsschutzversichert ist, trägt er davon nur seine Selbstbeteiligung von 250,- €. Die AUXILIA übernimmt alle restlichen Kosten in Höhe von 5.470,42 €.

Hintergrund

Die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz bei Geschäftskunden ist im Berufs-Rechtsschutz enthalten. Der Berufs-Rechtsschutz ist Bestandteil des Spezial-Rechtsschutzes (§ 28 ARB) und aller gewerblichen JUR-Tarife (JURAFIRM, JURAMED, JURAGRAR, JURATAXX).

Informationen zum [Impressum](#) und [rechtlichen Hinweisen](#) finden Sie unter www.ks-auxilia.de. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20, 80042 München
vertrieb@ks-auxilia.de • www.ks-auxilia.de